

Meine Herren! Ich habe bei Verlesung der §§. 5 bis 7 die speciellen Motiven zu §. 5 mit der Bemerkung übergangen, daß ich sie bei der spätern Berathung berücksichtigen wolle; zu §. 5 ist aber in den Motiven Folgendes gesagt:

Zu 1. und 3. Als unbedingt befreit findet sich hier nur noch der Staatsfiscus aufgeführt, während in Ansehung der Kirchen, frommen und milden Stiftungen wie der Landesuniversität eine Befreiung füglich nur unter der hier gedachten Beschränkung als begründet anerkannt zu werden vermag, wie auch bereits bei der Einkommensteuer (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1848 §. 4 a. Gesetzs- u. Verordnungsblatt von demselben Jahre S. 166) von gleichem Grundsatz ausgegangen worden ist.

Zu 2. Nach §. 12 1 des Gesetzes von 1845 war das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthschaft überhaupt von der Gewerbesteuer befreit. Da es jedoch, wie weiter unten bei §. 13 zu erläutern sein wird, die Regierung für unerlässlich ansieht, auch dieses Gewerbe, insoweit dasselbe nicht als von der Grundsteuer betroffen angesehen werden kann, wie alle übrigen zu den Staatslasten herbeizuziehen, so hat auch die hier fragliche Befreiung nur mit der hierauf bezüglichen Beschränkung aufgenommen werden können.

Zu 4. Die hier enthaltene, in der Natur der Sache begründete Ausnahme ist mit der Bestimmung §. 11 2 des Gesetzes von 1845 gleichlautend.

Zu 5. Personen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre pflegen, insofern sie nicht ohnehin den unter 4. Gedachten angehören, einen so geringen Erwerb, als Pferdejungen, Kuhjungen, Lehrlinge und dergleichen zu haben, daß die zeither schon nach §. 11 3 des Gesetzes von 1845 stattgefundene Befreiung derselben wohl gerechtfertigt erscheint. Da jedoch Ausnahmen hierunter, namentlich hinsichtlich jüngerer vermöglicher Personen allerdings vorkommen; so hat schon das

angezogene Gesetz diese Befreiung nur insoweit eintreten lassen, als der auf die Betheiligten fallende Steuerbetrag 10 Thaler nicht erreichte. Es scheint jedoch kein hinreichender Grund vorzuliegen, weshalb solchenfalls nicht auch wie bei allen Anderen die Steuerpflicht weiter ausgedehnt werden sollte, und der Gesetzentwurf hat daher die fragliche Befreiung auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der betreffende Steuerbetrag 1 Thaler nicht erreicht.

Zu 6. Die unter §. 11 4 des Gesetzes von 1845 enthaltene Befreiung hat auch hier Platz ergreifen müssen.

Zu 7. Die durch staatswirthschaftliche Rücksichten gebotene bedingte Befreiung der sich nicht über zwei Jahre in Sachsen aufhaltenden Fremden (vergleiche §. 11 5 des Gesetzes von 1845) ist zwar auch gegenwärtig als rathsam und nothwendig erschienen. Unter diejenigen Fälle, welche hierbei den Eintritt der Steuerpflicht bedingen, ist jedoch noch derjenige der Ansässigmachung aufgenommen worden, da derselbe dem Ergreifen eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges hierunter ganz an die Seite zu stellen sein dürfte.

Die nach §. 12 des Gesetzes von 1845 bestandene Befreiung der Branntweimbrennerei und Bierbrauerei von der Gewerbesteuer hat als ausreichend gerechtfertigt nicht angesehen werden können, und wird wegen künftiger Beiziehung der gedachten Gewerbe das Erforderliche unten zu §. 11 zu bemerken sein.

Den Bericht zu §. 5 habe ich Ihnen bereits vorgelesen.

Präsident Cuno: Es ist denn doch wohl zu spät, uns noch auf die Berathung einzulassen, es genügt, daß wir wenigstens nunmehr das nächste Mal gleich mit der Berathung beginnen können. Wir fahren morgen in der Berathung des heute wieder verfolgten Gesetzentwurfs fort und werden uns um 10 Uhr versammeln. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung kurz nach 3 Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ch. Gottwald. — Druck von B. W. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 11. Febr. 1850.